

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o 16) Gesetz,

einige Abänderungen der Armenordnung vom 22sten October 1840 betreffend;
vom 9ten März 1850.

W^{ir}, Friedrich August, von G^{OTTES} Gnaden König
von Sachsen u. u. u.

verordnen mit Zustimmung der Kammern des Königreichs, zu Abänderung einiger Bestimmungen der Armenordnung vom 22sten October 1840, wie folgt:

I. Da die in § 119 und in § 128 als Strafe des Bettelns bestimmte körperliche Züchtigung in Gemäßheit des Artikels 3 § 9 der Grundrechte in Wegfall zu bringen ist, so gelten forthin diese Paragraphen in folgender Fassung:

§ 119.

Die Strafen des Bettelns und des Bettelgehens sind:

- 1) Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu drei Tagen,
- 2) Zwangsarbeit bis zu acht Tagen, wo sie ausführbar ist, oder, wo dieß nicht der Fall, Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vierzehn Tagen, jedoch unter Beobachtung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausführung dieser Strafe,
- 3) Dieselben, unter 2 festgesetzten Strafen in erhöhter Maaße, und zwar Zwangsarbeit bis zu vierzehn Tagen, oder Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vier Wochen, übrigens unter denselben, vorsehend erwähnten Bestimmungen,
- 4) Einlieferung in die Correctionshäuser auf bestimmte oder auch, nach Befinden, auf unbestimmte Zeit.

§ 128.

Das Bettelnschicken unerwachsener Kinder unter 14 Jahren, wenn es durch Geheiß oder Zwang geschieht, ist nicht an den Kindern, sondern an den Aeltern oder den sonstigen Angehörigen, welche sie bei sich haben, eben so, als wären sie selbst betteln gegangen, zu bestrafen.